

Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 89 (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Ethylterminal südlich des Hafens Ostermoor“

1. Vorbemerkungen

1.1. Ziel und Zweck der zusammenfassenden Erklärung

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2. Lage und Umfang des Änderungsverfahrens

Das rund 5,3 ha große Plangebiet liegt südlich des Hafens Ostermoor im Nordosten der Stadt Brunsbüttel. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Bahntrasse südlich des Ostermoorer Hafens,

im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 585 der Flur 71,

im Süden: durch die geplante Erweiterung des Umspannwerks Ostermoor und

im Westen: durch das Betriebsgelände der TotalEnergies Bitumen GmbH

Das Plangebiet ist noch nicht bebaut. Es besteht in erster Linie aus Wirtschaftsgrünland. In direkter Nachbarschaft des Plangebiets befindet sich der Hafen Ostermoor und der Nord-Ostsee-Kanal. Aufgrund der Lage naher mehrerer Industriebetriebe weist die Fläche eine Vorbelastung auf.

1.3. Ziel des Aufstellungsverfahrens

Die Stadt Brunsbüttel hat an Nord-Ostsee-Kanal und Hafen Ostermoor in den 1970er Jahren ein großes Areal um über 2m aufgespült, um dort ein Industriegebiet zu entwickeln. Die meisten Anlagen sind dort im Genehmigungsverfahren nach BImSchG i.V.m § 35 BauGB errichtet worden. Um Planungssicherheit zu erlangen, sollen Erweiterungen der Betriebe oder Neuansiedlungen über die verbindliche Bauleitplanung geregelt werden.

Die vorliegende Planung behandelt eine Neuansiedlung eines Ethylterminals, das auf Sondergebietsflächen Hafen errichtet werden soll.

1.4. Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand vom 08.10.2024. bis zum 08.11.2024 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Scoping) erfolgte parallel dazu.

Die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.03.2025. bis zum 02.04.2025. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am 24.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Da der Bebauungsplan nach der Beteiligung geändert wurde, erfolgte eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange. Sie wurden am 04.03.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Satzungsbeschluss wurde in der Sitzung der Ratsversammlung am 26.05.2026 gefasst.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange im vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf die Ergebnisse der Fachgutachten zurückgegriffen, welche für das geplante Ethylen-Terminal im Rahmen der Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren betreffend die landseitigen Anlagen und das Planfeststellungsverfahren für die wasserseitigen Anlagen erstellt wurden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Fachgutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen, zum Schall, zu Luftschadstoffen, zu sicherheitsrelevanten Fragestellungen sowie zur Ermittlung der Eingriffe und zu Ausgleichsmaßnahmen.

Die Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen umfasst zum einen die Emissionen der landseitigen Anlagen des Ethylen-Terminals zum anderen die Emissionen durch den Schiffsverkehr. Die Luftschadstoffuntersuchung hat gezeigt, dass für alle untersuchten Schadstoffkomponenten die derzeit geltenden Grenz- und Immissionswerte zum Schutz des Menschen an allen maßgeblichen Immissionsorten im Prognose-Planfall eingehalten werden.

Zur Vermeidung diffuser Emissionen des Ethylen-Gases werden ausschließlich Pumpen und Armaturen gemäß dem Stand der Technik eingesetzt. Daher sind keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten.

Zur Beurteilung von Lichteinwirkungen in der Nachbarschaft wurde für das Ethylen-Terminal eine Stellungnahme zu Lichtimmissionen auf der Grundlage der Licht-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz erstellt. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauungen mit einem Abstand von > 1 km sowie vorhandener Abschirmungen durch Gebäude und Bewuchs kommt die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass weitgehend auszuschließen ist, dass Lichtimmissionen in erheblichem Umfang in den nächstgelegenen Wohnnutzungen wahrgenommen werden können. Um dies gewährleisten zu können, sind für die Beleuchtung nur asymmetrische UV-arme Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K zulässig.

Während der Bauphase können durch Bauverkehr, den Einsatz von Radladern und das Verdichten des Bodens mit Rüttelwalzen zusätzliche Erschütterungen entstehen. Aufgrund des Abstands von etwa 1 km zu Wohngebäuden sind keine relevanten Erschütterungseinwirkungen auf Bewohner zu erwarten.

Die während der Produktionsabläufe anfallende Wärmeenergie soll intern über Wärmetauscher rückgewonnen und eingesetzt werden. Bei der Umwandlung der unterschiedlichen Spannungen wird im Umspannwerk Wärme erzeugt. Erhebliche Auswirkungen in der Umgebung durch Abwärme sind dennoch weder durch den Betrieb des Terminals noch durch das Umspannwerk zu erwarten.

Nach aktuellem Kenntnisstand lassen sich vom geplanten Ethylen-Terminal keine elektromagnetischen Felder ableiten, die außerhalb des Standorts zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. In Umspannwerken entstehen niederfrequente elektrische und magnetische Felder in der unmittelbaren Umgebung der Stromleiter. Die Feldstärken nehmen unmittelbar außerhalb des Umspannwerk-Geländes - und damit im ggf. öffentlich zugänglichen Bereich - deutlich ab. Auch durch das geplante Umspannwerk lassen sich nach aktuellem Kenntnisstand keine elektromagnetischen Felder ableiten, die außerhalb des Standorts zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen.

Zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen sind Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Wohnnutzungen zu betrachten. Schalltechnische Berechnungen ergaben, dass für die zukünftige Lärmsituation in der Nachbarschaft des Plangebiets eine relevante Verschlechterung sowohl durch den Betrieb des Ethylen-Terminals als auch durch das Umspannwerk nicht zu erwarten ist und dass die Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 eingehalten werden. Um dies gewährleisten zu können, sind Emissionskontingente festgesetzt.

Das Plangebiet behandelt eine Fläche in einem Industriegebiet, die noch nicht bebaut ist. Das Plangebiet liegt abseits der kulturell interessanten Punkte der Stadt Brunsbüttel und verfügt über kein Wegenetz für Fußgänger und Radfahrer. Der Geltungsbereich ist als Erholungsort nicht geeignet und weist somit auch keine Gebiete mit Erholungsfunktion auf.

Das geplante Ethylen-Terminal unterliegt aufgrund der Menge gefährlicher Stoffe dem Geltungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Grundsätzlich wird die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik bei Errichtung und Betrieb der Anlagen im geplanten Betriebsbereich vorausgesetzt. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass bei Einhaltung der ermittelten Sicherheitsabstände schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU durch im Betriebsbereich hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen wie insbesondere Wohnbebauungen so weit wie möglich vermieden werden.

Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Bauarbeiten auf die Zeit außerhalb der Brutzeiten beschränkt. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden- und Wasserhaushalt ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Bei Starkregenereignissen

muss das Wasser zurückgehalten und gedrosselt in die Vorflut geleitet werden. Der Ausgleich erfolgt über Ökokonten außerhalb des Plangebiets.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen.

- Niederschlagswasser und Rückhaltung
- Bodenschutz
- Archäologisches Interessengebiet
- Eingriff und Ausgleich
- Artenschutz, insbesondere Brutvögel
- Schall inkl. Gutachten
- Grundwasserschutz
- Kampfmittelbelastung
- Kerntechnische Sicherheit
- Erschütterungen

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in den Plan oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgte. Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Die Stadt Brunsbüttel hat sich mit der Standortwahl auseinandergesetzt. Für die Ansiedlung eines Industriebetriebs eignet sich grundsätzlich ein Industriegebiet. Da Teile der Prozesse im Hafenumschlag liegen, ist die Anbindung an den Hafen essenziell. Die vorgesehenen Flächen, die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegen, grenzen direkt an vorhandene Industriebetriebe und den Hafen Ostermoor und sind aufgrund der vorhandenen Infrastruktur sehr gut geeignet. Es stehen daher keine sinnvollen sich grundsätzlich unterscheidende Planungsalternativen zur Verfügung.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungs-

relevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Hamburg, 19.06.2026

Patrick Rodeck

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Ekebrecht Partnerschaft mbB

Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101

Lehmweg 17 20251 Hamburg

Telefon 040 460955-894 Zentrale -800

E-Mail patrick.rodeck@elbberg.de

Internet www.elbberg.de